

Leitlinien für osteopathische Beckenmanipulationen

Einige Osteopathen haben im Rahmen ihrer Grundausbildung oder einer Fortbildung Beckenmanipulationen (vaginale und rektale Behandlungstechniken) erlernt.

Der Ethik- und Standesrat hat gemeinsam mit dem akademischen Ausschuss beschlossen, Leitlinien für die Ausübung dieser Techniken festzulegen, die als Referenz dienen können.

Ziel ist es, die geltende Gesetzeslage in der Schweiz zu erklären, um Missverständnisse im Zusammenhang mit Techniken vorzubeugen, die als Angriff auf die körperliche Unversehrtheit gelten und deshalb das ausdrückliche und aufgeklärte Einverständnis des Patienten / der Patientin erfordern.

Einverständnis

Eine schriftliche Einverständniserklärung mit Datum und Unterschrift ist nicht notwendig. Es reicht das mündliche Einverständnis, sofern dem Patienten/der Patientin genug Bedenkzeit eingeräumt wird und er/sie umfassend informiert wurde.

Im Anhang finden Sie dennoch ein Informationsschreiben für Patienten, welches bei Bedarf auch unterschrieben werden kann.

Nur voll urteilsfähige Patienten können ihr Einverständnis erteilen. Für Minderjährige oder Bevormundete ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Die Osteopathin/der Osteopath muss den Gesamtzustand der Patienten berücksichtigen, um ihre Urteilsfähigkeit und somit die Fähigkeit zu einem freien und aufgeklärte Einverständnis zu beurteilen.

Information

Patienten müssen die Gründe und den erwarteten Nutzen des Eingriffs, die möglichen Alternativen (andere Methoden, Durchführung der Behandlung bei einem Kollegen/einer Kollegin) und entstehenden Risiken kennen.

Wir empfehlen Ihnen, klar zu erläutern, dass diese Behandlungstechnik ein grosses gegenseitiges Vertrauen voraussetzt und dass es dem Patienten/der Patientin frei steht, die Behandlung nach einer Bedenkzeit abzulehnen.

Bedenkzeit

Sofern der Patient nicht überwiesen wurde oder mit der ausdrücklichen Anfrage für diesen Eingriff kommt, ist eine Bedenkzeit (zeitlicher Abstand von mindestens einem Termin) notwendig, damit der Patient / die Patientin frei über die Behandlung entscheiden kann.

Wahl des Osteopathen / der Osteopathin

Ausser bei eigens überwiesenen Patienten. Es ist unerlässlich, dass Sie Ihren Patienten die Möglichkeit einräumen, die Behandlung bei einem Kollegen oder einer Kollegin

durchzuführen (mindestens einen des jeweils anderen Geschlechts vorschlagen). Um den Patienten Zugang zu den angebotenen Leistungen zu geben, ist es unerlässlich, die Kontaktdaten der oder des vorgeschlagenen Kollegen weiterzugeben.

Begleitung

Die Patienten müssen die Möglichkeit haben, in Begleitung zur Behandlung zu erscheinen.

Durchführung der Behandlung

Der Patient/die Patientin sollte keinesfalls unbedeckt sein. Es ist wichtig, die Patienten nicht unnötig zu demütigen. Es ist deshalb ratsam, einen Pareo, ein Handtuch oder eine Decke anzubieten und eine blickgeschützte Umkleidekabine zur Verfügung zu stellen. Vermeiden Sie jeglichen Blickkontakt mit dem Beckenboden, ausser die klinischen Umstände machen es unabdingbar und Ihr/e Patient/in erteilt Ihnen seine / ihre ausdrückliche Zustimmung.

Hygienevorschriften

Tragen Sie immer Handschuhe und verwenden Sie ein steriles Gleitmittel. Geben Sie der Patientin nach einer vaginalen Behandlung Feucht- oder Taschentücher.

Patientenakte

In der Patientenakte das Datum der übermittelten Informationen und des Einverständnisses notieren.

Erörtern Sie die Notwendigkeit des Eingriffs, die Ergebnisse und Behandlungsschritte.

Dezember 2017
CED